

**Satzung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
über Aufgaben und Organisation des
Instituts für zukunftsfähiges Lehren und Lernen – IZL²**

Vom 08.12.2020

Aufgrund des § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 29.06.2020 (GBl. S. 426), und des § 18 der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vom 08.12.2020, hat der Senat am 08.12.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

Präambel

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen betreibt ein Institut für zukunftsfähiges Lehren und Lernen - IZL².

Die Mitglieder des IZL² erkennen die Bedeutung der Bildung für die Gesellschaft und für die Gestaltung unserer Welt von Morgen. Unsere Gesellschaft ist einem Wandel unterworfen, der derzeit als besonders schnell wahrgenommen wird - dabei ändern sich auch die (Bildungs-)Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen und somit die Anforderungen an das Lehren und Lernen.

Die Mitglieder des IZL² verpflichten sich darauf, in höchstem Maße unterstützend, wissenschaftlich redlich sowie nachhaltig und zukunftsgerichtet zu agieren und sich der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung ihres Tuns bewusst zu sein. Das IZL² will eine kreative und konstruktive Lehr-Lernumgebung schaffen und so qualitativ hochwertige Bildung auch in Zukunft ermöglichen.

Jedes Mitglied des IZL² trägt ihren und seinen Teil dazu bei, die Zukunft des Lehrens und Lernens an unserer Hochschule positiv mitzugestalten. Wir sind davon überzeugt, dass ein faires, lebenswertes und nachhaltiges Morgen eine Aufgabe ist, die wir gemeinsam mit zeitgemäßer Bildung lösen können und müssen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für zukunftsfähiges Lehren und Lernen (IZL²) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Einrichtung und Zuordnung anderer als der hierin genannten wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Dienstaufsicht über das IZL² führt das Rektorat der Hochschule.

§ 2 Aufgaben

Das IZL² übernimmt im Rahmen der Aufträge an die Hochschule aus § 2 Abs. 1 bis 3 LHG und dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule Aufgaben in den Bereichen der Unterstützung und Förderung von Lehre und deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung sowie der Entwicklung und dem Betrieb von Studienstrukturen.

Insbesondere zählen zu den Aufgaben des Instituts:

1. die Entwicklung und Förderung von Projekten innovativer, insbesondere digitaler, Lehr-Lernformen,
2. die Entwicklung und der Betrieb von Orientierungsangeboten sowie Entwicklung und Förderung von Maßnahmen in der Studieneingangsphase,
3. die Entwicklung flexibler und innovativer Studienmodelle und Unterstützung für deren Umsetzung,
4. die Entwicklung von Maßnahmen, die der Sicherung des Studienerfolgs dienen,
5. die Erhöhung der Sichtbarkeit von Lehr-Lernprojekten,
6. die Einwerbung von Drittmitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts sowie die Unterstützung bei der Antragstellung für Drittmittelprojekte im Bereich der Lehre,
7. das Qualitätsmanagement in der Lehre,
8. Weiterentwicklung und Unterstützung der Lehrenden beim didaktischen Einsatz des LMS,
9. die Fortentwicklung der Lehre im Rahmen der Lehr- und Lernforschung sowie im Zusammenhang mit Angeboten der Personalentwicklung,
10. die juristische Unterstützung und Behandlung rechtlicher Fragestellungen im Bereich der Lehre.

§ 3 Organisation

Das IZL² besteht aus einem Vorstand, der Abteilung Medien, der juristischen Beratung für die Lehre, der Servicestelle für Lehrqualität sowie der Abteilung Projekte.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das IZL². Dem Vorstand gehören an:
 1. der Prorektor Lehre als wissenschaftlicher Institutsleiter oder einem von ihm für die Dauer von 4 Jahren bestellten Vertreter. Die Amtszeit des Vertreters beginnt im Wintersemester und endet spätestens mit der Amtszeit des Prorektors für Lehre.
 2. der operative Institutsleiter, der vom Rektorat eingesetzt wird.
- (2) Der wissenschaftliche und der operative Institutsleiter entscheiden im Regelfall gemeinsam über wesentliche Belange des Instituts.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des IZL², soweit diese Satzung oder andere Ordnungen oder Vorschriften keine andere Zuständigkeit regeln.

- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem IZL² zugewiesenen Stellen und Mittel.
- (6) Aufgaben des Vorstands:
1. Identifikation und Auswahl für die Umsetzung der Aufgaben des IZL² geeigneter Ausschreibungen und Projekte,
 2. Aufstellung der strategischen Planung des IZL²,
 3. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
 4. Im Rahmen weiterer Aktivitäten an der Hochschule, welche die Aufgaben des IZL² betreffen, arbeitet der Vorstand mit allen Angehörigen und Gremien der Hochschule zusammen,
 5. Koordination der Tätigkeiten des Instituts mit den Fakultäten und Studiengängen.
- (7) Aufgaben des operativen Institutsleiters:
1. Kommunikation der Tätigkeiten des Instituts
 2. Verwaltung der Ressourcen des Instituts
 3. Management der Projekte des Instituts

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die die Ziele des Instituts aktiv unterstützen und sich mit diesen identifizieren, können auf Antrag Mitglieder im IZL² werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand des IZL².
- (2) Externe natürliche und juristische Personen mit besonderem Bezug zur Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die die Ziele des Instituts aktiv unterstützen und sich mit diesen identifizieren, können auf Antrag als assoziierte Mitglieder des Instituts aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand des IZL². Rechte und Pflichten assoziierter Mitglieder werden im Einzelfall vereinbart.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch das Mitglied schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt. Die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder endet durch Kündigung.
- (5) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Grundsätze und Regelungen des Instituts die Mitgliedschaft von Mitgliedern kündigen.
- (6) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 1 berechtigt, die Dienstleistungen des IZL² im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu nutzen.
- (7) Die Mitglieder können den Namen und das Logo des Instituts in ihrer Kommunikation im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Instituts nutzen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung des Instituts für zukunftsfähiges Lehren und Lernen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 05.07.2022

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin